

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 10. August 1983

24. Stück

30. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV); Änderung.

30.

Gesetz vom 10. Juni 1983, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978 und 30/1979 wird wie folgt geändert:

§ 16 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Klubs des Gemeinderates

§ 16 a

Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs und der Name des Klubobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes ist auch dessen Name bekanntzugeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion